



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie -

Ruhegehaltsansprüche nach dem Landesministergesetz

1. Richten sich nach Auffassung der Landesregierung Anspruch und Höhe des Ruhegehalts einer Landesministerin/eines Landesministers, die/der bereits vor Inkrafttreten der im Dezember 2000 beschlossenen Änderungen des Landesministergesetzes zur Landesministerin/zum Landesminister ernannt worden war, nach den alten Regelungen des Landesministergesetzes, welche vor der im Dezember 2000 beschlossenen Änderung gültig war ?

Ja, mit folgenden Ausnahmen:

Die im Änderungsgesetz vom 19.12.2000 enthaltene Anspruchsaltergrenze von 55 Jahren, die Gewährung eines eigenständigen Versorgungsanspruchs im Falle des Nichterreichens der Wartezeit in Höhe von 10 % ab dem 60. Lebensjahr und die kalendermäßige Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten gelten gemäß der Übergangsvorschrift in Artikel 2 auch für die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorhandenen Landesministerinnen und Landesminister.

2. Ist die Antwort auf Frage 1 „ja“, welche Möglichkeiten hätte dann eine o.a. Landesministerin/ein o.a. Landesminister, dass sich Anspruch und Höhe des Ruhegehaltes dennoch nach den im Dezember 2000 beschlossenen neuen Regelungen des Landesministergesetzes richten ?

Keine, mit Ausnahme der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten drei Tatbestände.